

impôts dont le produit est spécialement affecté aux frais proprement dits du culte d'une communauté religieuse à laquelle il n'appartient pas, — il est évident qu'aucune violation de cette disposition n'existe en l'espèce. En effet, d'une part, les dispositions légales invoquées dans la décision dont est recours mettent hors de doute que la paroisse évangélique réformée de Delémont constitue une corporation religieuse officielle dans le sens de l'art. 6 de la loi bernoise sur l'organisation des cultes du 18 janvier 1874 et qu'elle est autorisée, comme telle, à percevoir des impôts, conformément aux art. 3 et 52 de la même loi, — et, d'autre part, le recourant ne conteste nullement que la paroisse réformée de Moutier, dont il reconnaît être membre, et la paroisse réformée de Delémont-Laufon, n'appartiennent à la même communauté religieuse, à savoir à l'Eglise nationale évangélique réformée du canton de Berne. Ceci étant posé, la perception d'un impôt sur un immeuble du recourant, sis dans cette dernière paroisse, ne saurait porter, — ainsi que le Tribunal de céans l'a déjà reconnu, — aucune atteinte à la disposition constitutionnelle susvisée. (Voy. arrêts du Trib. féd., VII, page 6, consid. 3.)

Une pareille violation résulterait tout aussi peu du fait, allégué par le recourant mais contesté par le gouvernement de Berne, que le service divin ne serait célébré à Delémont qu'en langue allemande.

Les autres moyens invoqués par le recourant à l'appui de son refus de payer l'impôt réclamé, ont tous trait à l'application de lois cantonales, et le Tribunal fédéral ne peut entrer en matière à cet égard. Le dit recourant n'a d'ailleurs, sur ces points, aucunement contesté le bien fondé des motifs de la décision attaquée, tous appuyés sur des dispositions précises de la loi.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté.

31. Urtheil vom 14. Juni 1884 in Sachen Lang.

A. Karl Lang, welcher der katholischen Konfession angehört, betreibt in der Stadtgemeinde Zürich unter der Firma „Jakob Lang“ ein kaufmännisches Geschäft; seinen persönlichen Wohnsitz hatte er bis zum Herbst 1883, wo er in die Stadtgemeinde Zürich überstiedelte, in der Gemeinde Enge bei Zürich. Im Herbst 1883 belegte ihn die Kirchenpflege der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde St. Peter in Zürich für das Jahr 1883 mit einer für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Steuer von 30 Fr. Eine von Karl Lang gegen diese Steueranlage eingereichte Reklamation wurde von der Kirchenpflege nicht berücksichtigt, weil „alle in der Stadt Zürich domicilirten Geschäftsfirmen (ohne Rücksicht auf die Konfession der „Inhaber derselben) mit dem Betrage ihrer Steuerkapitalien „auch an die Kirchensteuern beitragspflichtig seien.“ Ein hiergegen an den Bezirksrath von Zürich ergriffener Rekurs wurde durch Entscheidung vom 14. Februar 1884 kostenfällig abgewiesen, mit der Begründung: die Kirchenpflege St. Peter könne dem Geschäfte Lang eine Kirchensteuer nach § 137 litt. b und c des Gemeindegesetzes von 1875 für so lange auferlegen, als der Geschäftsinhaber außerhalb der Gemeinde des Geschäftsdomizils gewohnt habe; mit der Ueberstiedelung des Geschäftsinhabers in die Gemeinde des Geschäftsdomizils falle diese Berechtigung dahin. Da nun Lang im Jahre 1883 noch bis zum 1. Oktober in Enge gewohnt habe, so sei er für dieses Jahr an die Kirchenpflege St. Peter in Zürich steuerpflichtig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff Karl Lang den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit der Behauptung: Da er der katholischen Konfession gehöre, so verstoße seine Besteuerung zu Kultuszwecken der evangelisch-reformirten Kirchgemeinde St. Peter gegen den Grundsatz des Art. 49 Lemma 6 der Bundesverfassung, welcher nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes bereits in Wirksamkeit getreten sei; die Berufung der Kirchenpflege und des Bezirksrathes von Zürich auf den

Art. 137 des zürcherischen Gemeindegesetzes sei verfehlt. Allerdings seien nach dieser Gesetzesbestimmung „auswärts wohnende Besitzer von im Gemeindebann gelegenen Grundstücken beziehungsweise eines in der Gemeinde betriebenen Gewerbes“ in der Gemeinde steuerpflichtig. Allein diese Bestimmung wolle und könne offenbar nur innerhalb der Schranken des in Art. 133 des Gesetzes textuell reproduzierten Prinzips des Art. 49 Lemma 6 der Bundesverfassung Geltung beanspruchen. Ebenso verfehlt sei die Ausführung der Kirchenpflege, daß auf die Konfession des Rekurrenten deshalb keine Rücksicht genommen werden könne, weil nicht dessen Person, sondern sein in Zürich gelegenes Vermögen besteuert werde. Denn es sei ja klar, daß das an einem andern Orte als dem Wohnorte des Inhabers gelegene Vermögen kein von der Person des Berechtigten verschiedenes Rechtsobjekt bilde und daß die „Firma“ eines Einzelkaufmannes, wenn man auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche von einem Vermögen der Firma und dergleichen spreche, sich keineswegs als juristische Person qualifizire. Demnach werde beantragt: Der Beschluß des Bezirksrathes von Zürich vom 14. Februar 1884 sei aufzuheben und zu erkennen, es sei Rekurrent nicht verpflichtet, die ihm von der Kirchenpflege St. Peter in Zürich auferlegte Kirchensteuer von 30 Fr. zu bezahlen; es habe die Kirchenpflege die erlaufenen Kosten zu tragen, beziehungsweise dieselben dem Rekurrenten zu ersetzen und sie habe den Letztern überdies für verursachte Umtriebe angemessen zu entschädigen.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht die rekursbeklagte Kirchenpflege St. Peter in Zürich geltend: In erster Linie erscheine die Umgehung der regierungsräthlichen Instanz, wie sie vom Rekurrenten beliebt worden sei, nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege als unzulässig. Die Berufung auf Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung sei zwecklos, so lange der dort niedergelegte Grundsatz nicht durch die Gesetzgebung ausgeführt worden sei. Die Besteuerung beziehe sich nicht auf die Person des Rekurrenten, sondern auf sein Geschäft beziehungsweise Geschäftsvermögen und sei gesetzlich gerechtfertigt. Zu bemerken sei

auch, daß nach den im Kanton Zürich bestehenden Gemeindeverhältnissen Kirchen- und Kultussteuern nicht identisch seien, indem die Kirchensteuern nicht immer ausschließlich für eigentliche Kultusausgaben, sondern auch für anderweitige allgemeine Ausgaben für die Kirche dekretirt werden müssen. Thatsache sei, daß die St. Peterkirche in Zürich mit Geläute, Orgel und Gasbeleuchtung nicht ausschließlich kirchlichen, beziehungsweise Kultuszwecken, sondern hie und da auch andern allgemeinen Zwecken diene, so z. B. für Konzerte, Singschulexamen, Gemeindeversammlungen, u.; es sei Thatsache, daß die Erhebung einer Kirchensteuer nicht einzig für gottesdienstliche Zwecke und wegen der Pfarrerbesoldungen, sondern auch wegen andern allgemeinen Ausgaben der Kirchengutsverwaltung nothwendig geworden sei. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen und jedenfalls gegen die beantragte Kostenaufgabe protestirt.

D. Der Bezirksrath von Zürich bezieht sich im Wesentlichen auf seine angefochtene Entscheidung und die Ausführungen der Kirchenpflege St. Peter.

E. Replikando hält der Rekurrent unter ausführlicher Begründung an seinen Ausführungen und Anträgen fest, indem er namentlich noch bemerkt: Wenn man auch zugebe, daß das Kirchengebäude zu St. Peter nebenbei zeitweise auch zu künstlerischen, geselligen und politischen Zwecken benützt werde, so geschehe dies doch rein vergünstigungsweise und werde übrigens das Kirchenbudget kaum in merklicher Weise belasten. Andernfalls müßte die Kirchenpflege diejenige Steuerquote, welche zu andern als kirchlichen Zwecken zu dienen habe, von den eigentlichen Kirchensteuern ausschelden. Wie die Sache in Wirklichkeit liege, habe man es mit einer reinen Kultussteuer zu thun.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Art. 59 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege bestimmt nicht, daß der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nur gegen letztinstanzliche Entscheidungen der kantonalen Behörden statthaft sei, sondern läßt denselben allgemein gegen alle Verfügungen kantonalen Behörden zu. Demnach ist denn auch von der bundesrechtlichen Pra-

gis konstant anerkannt worden, daß Beschwerden wegen Verfassungsverletzung, insbesondere wegen Verletzung der Bundesverfassung, beim Bundesgerichte angebracht werden können, ohne daß vorher die kantonalen Instanzen durchlaufen werden müßten, und es hat sich das Bundesgericht lediglich das Recht gewahrt, Beschwerden, die in Umgehung der kantonalen Oberinstanzen bei ihm angebracht wurden, an die kantonalen Behörden zurückzuweisen, wenn es ihm, wie bei bestrittenen Fragen des kantonalen Verfassungsrechtes, wünschenswerth schien, die Ansicht der kantonalen Oberbehörden vor seiner Entscheidung zu kennen. Demnach ist auf die materielle Behandlung der Beschwerde einzutreten.

2. Der Grundsatz des Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung ist, trotzdem das zu „näherer Ausführung“ desselben vorbehaltene Bundesgesetz noch nicht erlassen worden ist, bereits d. h. mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in Wirksamkeit getreten. Dies ist vom Bundesgerichte schon wiederholt ausgesprochen und begründet worden, so daß es genügt, auf die diesbezüglichen Entscheidungen und deren Begründung zu verweisen. (Siehe u. A. Urtheile vom 18. September 1875 in Sachen der Protestanten von Promasens, Amtliche Sammlung I, S. 84 u. f., vom 7. Oktober 1876 in Sachen Müller; ibidem II, S. 394, u. s. w.)

3. Da Rekurrent unbestrittenermaßen Katholik ist und somit der evangelisch-reformirten Kirchengemeinde St. Peter nicht angehört, so kann er gemäß Art. 49 Absatz 6 der Bundesverfassung zu Bezahlung der streitigen Steuer nicht verhalten werden, sofern dieselbe „speziell zu eigentlichen Kultuszwecken“ der Kirchengemeinde St. Peter auferlegt worden ist. Nun ist die Kirchengemeinde St. Peter unbestrittenermaßen eine rein kirchliche Genossenschaft, welche außer dem Kirchenwesen keine Zweige des öffentlichen Dienstes zu verwalten hat, und es ist die streitige Steuer ausdrücklich zu Bestreitung „allgemein kirchlicher Bedürfnisse“ auferlegt worden; es kann daher kein Zweifel darüber obwalten, daß die Steuer zu eigentlichen Kultuszwecken bestimmt und speziell hiefür auferlegt worden ist. Der Umstand, daß das Kirchengebäude zu St. Peter hie und da auch zu

andern als kirchlichen Zwecken benutzt wird, ändert hieran nichts; sofern dasselbe zu Zwecken der politischen Gemeinde dient, hat letztere die Kirchengemeinde gemäß Art. 27 des zürcherischen Gemeindegesetzes hiefür zu entschädigen und es kann also keineswegs gesagt werden, daß ein Theil der von der Kirchengemeinde St. Peter erhobenen Steuer zu Zwecken der politischen Gemeinde verwendet werde. Die freiwillige Einräumung des Kirchengebäudes zu künstlerischen oder geselligen Zwecken sodann berechtigt die Kirchengemeinde gewiß nicht, Personen, die ihr nicht angehören, zur kirchlichen Besteuerung heranzuziehen.

4. Der Rekurs ist somit als begründet zu erklären, denn die weitere Einwendung, daß die streitige Steuer nicht vom Rekurrenten, sondern von seinem „Geschäfte“ oder „von dem in der Gemeinde Zürich befindlichen Vermögen“ des Geschäftes oder der Firma erhoben werde, ermangelt jeder Begründung und ist nicht recht verständlich. Denn es ist doch vollständig klar, daß, wenn von dem „Geschäfte“ oder „Geschäftsvermögen“ des Rekurrenten eine Steuer erhoben wird, diese Steuer Niemand anders als eben den Rekurrenten trifft. Das „Geschäft“ oder die „Firma“ des Einzelkaufmannes ist ja selbstverständlich keine vom Geschäftsinhaber verschiedene juristische Person und das „Geschäftsvermögen“ kein Vermögen einer solchen, sondern lediglich ein Bestandtheil des Vermögens des Geschäftsherrn. Wie man aber das „Vermögen“ einer Person besteuern könnte, ohne die Person selbst zu besteuern, ist in der That nicht einzusehen.

5. Erscheint somit der Rekurs in der Hauptsache als begründet, so liegen dagegen nicht hinlängliche Gründe vor, um die Rekursbeklagte außerordentlicher Weise zu einer Parteientschädigung an den Rekurrenten für die vor Bundesgericht erlaufenen Kosten zu verurtheilen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die angefochtene Entscheidung des Bezirksrathes von Zürich vom 14. Februar 1884 aufgehoben.